

6. Auf jede Weise sollen wir teilnehmen am liturgischen Tun der Gemeinschaft: durch Gesang, Gebet und Beitrag zum Wirken liturgischer Arbeitsgruppen. All das geschehe in Einheit mit Priester und Bischof.

7. Schließlich darf unser liturgisches Beten nicht getrennt sein vom übrigen Leben, eine Art Oase oder ein Vorwand, um sich den Verantwortlichkeiten des Alltags zu entziehen. Es soll sowohl die Hingabe unserer ganzen Existenz als auch die Quelle unseres apostolischen Einsatzes bedeuten.“

*(Documentation catholique,
le 16me Fevrier, 1964)*

Konzelebration für zwei Klöster genehmigt (Paris, 22. Juli). Das Benediktinerkloster von Calcat und der Dominikanerkonvent von Soisy-sous-Etoilles in Frankreich haben „probeweise“ die Erlaubnis erhalten, die heilige Messe in Konzelebration zu feiern. Dieses Privileg wurde vom postkonziliaren Rat für die Durchführung der Bestimmungen des Dekretes über die Liturgiereform gewährt. Die Benediktinerabteien vom Montserrat, Spanien; Maredsous, Belgien; Maria Laach, Deutschland; Sant Anselmo, Rom, hatten bereits vor kurzem die Erlaubnis erhalten.

(KNA -33- 29. 7. 1964)

Dr. P. Rafael Kleiner OSB

5. WERKWOCHEN FÜR KIRCHENMUSIK IN SALZBURG

vom 23. bis 29. August 1964

Thema: Konzil und Kirchenmusik. Referate: P. Adalbert Roder: Liturgie als Voraussetzung für Kirchenmusik, Rollenverteilung in der Liturgie; Hat der Chor noch Existenzberechtigung; Lateinische Sprache und Volkssprache; Tradition und neue Formen. Dr. Armin Gruber: Wie bringen wir das Volk zum Singen; Der Chor bei der Betsingmesse und beim deutschen Hochamt.

Die 5. Werkwoche für Kirchenmusik war ein sichtlich schöner Erfolg und damit eine Freude für die Leiter und Referenten und alle 120 Teilnehmer. Das Thema „Konzil und Kirchenmusik“ leuchtete in den täglichen Referaten immer wieder neu und tiefer auf und ließ uns nicht nur zu einer singenden Gemeinschaft sondern zu einer echten Altargemeinschaft zusammenwachsen. Die Chorleiter verstanden es ausgezeichnet, uns in kurzer Zeit einen reichen Schatz an mehrstimmigen Chorwerken und auch an Choralgesängen beizubringen. Es gab ein wahres Wett-eifern der beiden Chorleiter, mit uns viel Wertvolles zu erarbeiten. Viel diskutiert wurde das Thema „Choral – Volksgesang?“ Wir erlebten es in diesen Tagen, daß in kurzer Zeit einfache und auch schwere Chormelodien erlernt werden können, und Interesse und Freude am Choralgesang wurden dadurch geweckt und bestärkt. Sehr eindrucksvoll war die abendliche Feierstunde in der Nonnberg-Kirche, besonders durch den mächtigen Schlusschor der Friedenslitanei an die Muttergottes. Zur besonderen Freude gereichte es uns, daß wir das jüngste Werk Professor Josef Kronsteiners, das „Memorare“, beim feierlichen Schlußgottesdienst zur Uraufführung bringen durften. Sehr wohlthuend empfanden wir die aufmerksame, fürsorgliche Betreuung und gute Organisation.

Edeltraud Wirleitner OSB

SPRACHE UND GESANG IN DER LITURGISCHEN FEIER:

(aus: Worship XXXVII-8, S. 568 f., von Salvatore Marsili OSB)

Beide sind notwendig, besonders die Sprache, denn mit ihr steht oder fällt das Kennzeichen einer lebendigen Liturgie. Diese wird im breitesten Ausmaß zerstört, wenn die Sprache nicht verstanden wird. Wir dürfen die Mahnung des Korintherbriefs nicht vergessen: „mit dem Geist, aber auch mit Verständnis“! Bei der Behandlung des Sprachproblems nimmt man oft Zuflucht zu Fiktionen, was dann zu paradoxen Ergebnissen führt:

1. *Die Reinhaltung des Glaubens* (vgl. Genauigkeit des Latein, Vorteile einer toten und unveränderlichen Sprache). Tatsächlich geschieht die Verkündigung des Glaubens auch in anderen Sprachen. Darüberhinaus ist die behauptete Unveränder-

lichkeit des Latein ein Mythos; selbst wenn die Worte dieselben blieben, kann und hat sich ihre Bedeutung im Laufe der Zeit gewandelt (z. B. *imago*, *symbolum*, *signum*, *substantia sacramentorum*, *mysterium*). Das Credo als einzige streng dogmatische Formel wird tatsächlich an vielen Orten im Ablauf der Messe in der Muttersprache gebetet. Die Liturgie kann wohl von einem einzelnen bei der Messe in Übersetzungen „gelesen“ werden, warum sollte man sie aber nicht in einer offiziellen Übersetzung in einer modernen Sprache „hören“ dürfen?

2. *Das Zeichen der Einheit.* Man gibt wohl eine Unterschiedlichkeit der liturgischen Riten sogar im lateinischen Bereich zu, aber man besteht auf der Einheit der Sprache. Die Römische Kirche hat in ihren Anfängen den Gottesdienst griechisch gefeiert und hatte keine Bedenken, das Latein zu verwenden, als es zur einzigen in Rom gebräuchlichen Sprache wurde. Warum muß man nun diese Sprache beibehalten, auch für alle die sie gar nicht verstehen?

Dazu noch der Gesang. Niemand wird den liturgischen Wert des Gregorianischen Chorals oder der klassischen Polyphonie in Frage stellen. In ihrer gegenwärtigen Gestalt leiten sich diese beiden jedoch von einer Zeit ab, in welcher die Gestaltung des Gottesdienstes nicht mehr Sache des Volkes war. Auch kann man den Christen von heute nicht zumuten, mit diesen musikalischen Formen zurechtzukommen. Die praktischen Probleme sind zahlreich und schwierig; viele von ihnen können nur im Lauf längerer Zeit und nach zahlreichen Experimenten gelöst werden.

Jedenfalls hängt alles von der theologischen Grundkonzeption ab, welche die vitale Kraft der Liturgie bejaht. Eine lebendige Liturgie ist vital, ist wahrhaftig; eine unlebendige Liturgie bedeutet Finsternis.“

R. K.

VORSCHLÄGE FÜR EINE EIGENSTÄNDIGE KIRCHENMUSIK DER BANTU

Die Liturgie-Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils ordnet in Nr. 119 die besondere Berücksichtigung der kirchenmusikalischen Gegebenheiten und Bedürfnisse in den Missionsländern an. Leider lag diese Konstitution dem ostafrikanischen Priester Stephen B. G. Mbunga noch nicht vor, als er seine Dissertation (an der Universität der Propaganda Fide in Rom) über „Kirchenrecht und Bantu-Musik“ ausarbeitete.* Es gelang ihm aber bereits auf Grund der bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen, daß die Musik der Bantu durchaus würdig ist, in den Dienst der Liturgie gestellt zu werden.

Mbunga bietet eine auch für den Nichtfachmann lesenswerte Übersicht über die Geschichte, das Wesen und die Formen der Bantu-Musik. Aufschlußreich ist besonders der letzte Teil der Dissertation, wo u. a. die Möglichkeit aufgezeigt wird, aus der den Bantu in vielem wesensverwandten Gregorianik heraus neue liturgische Melodien zu schaffen. Ein besonders ergiebiges Feld für die Akkomodation der Bantu-Musik sieht der Verfasser aber in einer lebhaft befürworteten bantuanischen Parallele zum „Deutschen Hochamt“, für die es in anderen Gegenden Afrikas einige geglückte Vorbilder gibt.

Nach Mbunga stellt sich für die Kirche in den Bantu-Ländern eine dreifache musikalische Aufgabe: 1. das Sammeln aller heute noch erreichbaren Melodien mit den modernsten Methoden, 2. das kluge Sichten des Materials nach seiner Brauchbarkeit für die Liturgie, 3. die Adaption für den Gottesdienst. Zu diesem Zwecke müssen ganze Stäbe von Fachleuten gebildet werden; aber auch die Seminarien, der Klerus, die Lehrer und Katecheten müssen sich in den Dienst dieser Aufgabe stellen.

Der Verfasser weist an Hand einer reichen Beispielsammlung nach, welche Fülle von Anregungen in den religiösen Liedern der Bantu für den christlichen Gesang vorliegt. In der Bantu-Kultur besteht überhaupt noch eine weitgehende Einheit

*) Stephen B. G. Mbunga, *Church law and Bantu music*, Supplementa der „Neuen Zeitschrift für Missionswissenschaft“ (Schöneck-Beckenried/Schweiz), Band XIII.